

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 24. November 1961

79. Stück

- 268.** Bundesgesetz: Kunstakademiegesetz-Novelle 1961.
269. Bundesgesetz: Kulturgroschengesetz-Novelle 1961.
270. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957.
271. Bundesgesetz: Aufhebung einiger gewerberechtlicher Vorschriften.
272. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetz-Novelle 1961.
273. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1961.
274. Bundesgesetz: EFTA-Durchführungsgesetz.
275. Verordnung: Aufhebung einer Zulassung von Atemschutzgeräten für den Bergbau.
276. Verordnung: 10. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.
277. Verordnung: Abänderung der Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958.

268. Bundesgesetz vom 15. November 1961, mit dem das Kunstakademiegesetz abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1961).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 160/1958, hat zu lauten:

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 894 S und ein Höchstbetrag von 2605 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Die für eine Unterrichtsstunde pro Woche festgesetzte Entlohnung der vertragsmäßig angestellten Lehrer an den Kunstakademien (§ 4 Abs. 1 der Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunstakademien, BGBl. Nr. 144/1959) und die Vergütung der Lehrbeauftragten (§ 10 der Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunstakademien) ist für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 31. Dezember 1961 um 4 v. H. und für die Zeit ab 1. Jänner 1962 um 9 v. H. zu erhöhen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach	Drimmel	Klaus

269. Bundesgesetz vom 15. November 1961, mit dem das Kulturgroschengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgroschengesetz-Novelle 1961).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kulturgroschengesetz, BGBl. Nr. 191/1949, in der Fassung der Kulturgroschengesetz-Novelle 1959, BGBl. Nr. 265, wird abgeändert wie folgt:

Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach	Drimmel	Klaus

270. Bundesgesetz vom 15. November 1961, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen; er erhöht sich

auf 18 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 230 Arbeitswochen, und

auf 24 Werktage, wenn sie mindestens 690 Arbeitswochen erreicht haben.

(2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen; dieses Ausmaß steht auch für die Urlaubsperiode zu, in der der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.“

2. Im § 5 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Arbeiters so zu bestimmen, daß der Urlaub innerhalb der 46 Arbeitswochen, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgen, verbraucht werden kann.“

3. Im § 5 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Kommt zwischen Dienstgeber und Arbeiter kein Einvernehmen über den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes im Sinne des Abs. 2 zustande, so bedarf es nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem nachweislich vergeblich versucht wurde, ein Einvernehmen herzustellen, über den Urlaubsantritt keines Einvernehmens zwischen Dienstgeber und Arbeiter; jedenfalls kann der Urlaub zu Beginn des Zeitraumes angetreten werden, der notwendig ist, um den Urlaub bis zum Ende der sechs- und vierzigsten Arbeitswoche, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgt, verbrauchen zu können.“

4. Im § 5 Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird der Urlaub innerhalb der 46 Arbeitswochen, die auf die den Urlaubsanspruch begründende Urlaubsperiode folgen, nicht verbraucht, so verfällt der Anspruch.“

5. Im § 6 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird der Urlaub nach mehr als 46 Arbeitswochen angetreten, so sind die über dieses Ausmaß hinausgehenden Arbeitswochen für den nächsten Urlaubsanspruch anzurechnen.“

6. Im § 6 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Werden innerhalb zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Jahre insgesamt weniger als 46

Arbeitswochen erreicht, so sind nur die im zweiten Jahr zurückgelegten Arbeitswochen für den künftigen Urlaubsanspruch anzurechnen.“

7. Im § 9 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dem Zuschlag (§ 8 Abs. 1) ist der kollektivvertraglich vereinbarte Lohn ohne Zulagen zugrunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeiter bei einer 45stündigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergibt.“

8. Im § 9 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Besteht keine kollektivvertragliche Regelung der Entlohnung, so ist dem Zuschlag (§ 8 Abs. 1) der Bruttobetrag des Lohnes zugrunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeiter bei einer 45stündigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund des Dienstvertrages für die Arbeitsstunde ohne Zulagen ergibt. Dies gilt auch bei Akkordarbeit.“

9. Im § 11 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Dem Arbeiter, dem Betriebsrat (den Vertrauensmännern), der Urlaubskasse (§ 19) und der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in das Urlaubsbuch, der Urlaubskasse überdies auch Einsicht in die für die Berechnung des Zuschlages nach § 8 maßgebenden Lohnaufzeichnungen (Lohnlisten, Lohnkontenblätter oder gleichartige Belege, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur gesetzlichen Krankenversicherung) und in die gemäß § 13 Abs. 6 und 7 zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist das Urlaubsbuch dem Arbeiter gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen, die vom Dienstgeber aufzubewahren und der Urlaubskasse auf Verlangen vorzulegen ist. Wenn das Urlaubsbuch dem Arbeiter binnen drei Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht ausgehändigt werden kann, so hat es der Dienstgeber der Urlaubskasse zu übermitteln. Der Arbeiter hat dem neuen Dienstgeber das Urlaubsbuch zu übergeben. Wird dem neuen Dienstgeber kein Urlaubsbuch oder ein offensichtlich mangelhaft geführtes Urlaubsbuch übergeben, so hat er den betreffenden Umstand, wenn dieser nicht binnen drei Wochen durch Rückfrage beim vorherigen Dienstgeber behoben werden kann, der Urlaubskasse nach Ablauf dieser Frist unverzüglich anzuzeigen.“

10. Im § 12 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Stellt die Urlaubskasse fest, daß ein Dienstgeber der Verpflichtung zum Kleben von Urlaubsmarken nicht nachgekommen ist oder Marken nicht in der Höhe geklebt hat, die sich aus § 9 ergibt, so ist der Mangel festzuhalten und im Urlaubsbuch zu vermerken, soweit dieses sich noch beim Dienstgeber befindet. Das Ergebnis

der Mangelfeststellung ist innerhalb von drei Wochen dem Dienstgeber in Form einer Mangelfeststellungsliste bekanntzugeben. Gleichzeitig ist er schriftlich aufzufordern, den Geldwert der nicht oder nicht in entsprechender Höhe geklebten Urlaubsmarken (Rückstand) an die Urlaubskasse zu entrichten. Kommt der Dienstgeber dieser Aufforderung binnen zwei Wochen nicht nach, so hat die Urlaubskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhaltes zu erlassen, daß der Dienstgeber den Rückstand an die Urlaubskasse zu entrichten hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages, zu erlassen.“

11. Im § 12 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Konnte der Rückstand zur Zeit der Feststellung des Mangels im Urlaubsbuch nicht vermerkt werden, ist er von der Urlaubskasse im Urlaubsbuch zu vermerken, sobald diese in den Besitz desselben gelangt.“

12. Im § 13 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Arbeiter erwirbt
für jede Urlaubsmarke, die während der ersten 184 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{8}{15}$ ihres Wertes,
für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden 460 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{12}{15}$ ihres Wertes und
für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{16}{15}$ ihres Wertes.“

13. Im § 15 Abs. 2 hat lit. a zu lauten:

„a) im Falle des § 14 Abs. 1 lit. a nach einem Jahr, gerechnet vom Ende jener zwei aufeinanderfolgenden Jahre, innerhalb deren Urlaubsmarken für weniger als 46 Arbeitswochen geklebt worden sind (§ 6 Abs. 2);“

14. Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Das Urlaubsentgelt (§ 13) und die Abfindungen (§ 14) sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

Artikel II.

Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Urlaubsperiode von 45 Arbeitswochen bereits erfüllt haben, haben einen Urlaubsanspruch nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 27. November 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Gorbach	Proksch	Bock

271. Bundesgesetz vom 15. November 1961, mit dem einige gewerberechtliche Vorschriften aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Rechtsvorschriften treten — soweit sie noch in Geltung stehen — außer Kraft:

1. die Verordnung über den Vertrieb von Blindenwaren in den Reichsgauen der Ostmark vom 14. Mai 1940, Deutsches RGBl. I Seite 812;
2. die Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 8. September 1941, Deutsches RGBl. I Seite 560, mit der das Gesetz zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Feber 1939, Deutsches RGBl. I Seite 266, und die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 20. Feber 1939, Deutsches RGBl. I Seite 277, für die Reichsgaue der Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt wurden;
3. die Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben vom 23. Mai 1940, Deutsches RGBl. I Seite 814;
4. Artikel III des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 360, über die Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlings-tilgung mit giftigen Gasen;
5. das Bundesgesetz, womit der Bundesminister für Handel und Verkehr ermächtigt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern Sicherheitsvorschriften für die Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten zu erlassen, BGBl. Nr. 18/1936, und
6. Artikel II Abs. 2 lit. h. des Bundesgesetzes vom 3. März 1948, BGBl. Nr. 89, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken (Gast- und Schankgewerbe-gesetz).

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Gorbach		Bock

(2) Wenn das Verlangen eines Mitgliedstaates nach zusätzlichen Beweismitteln bei einer nach § 3 nicht zuständigen Stelle einlangt, hat diese ein solches unverzüglich der nach § 3 zuständigen Stelle zu übermitteln; diese Stelle hat die betroffene Person aufzufordern, alle ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 befaßte Stelle hat die Richtigkeit der vorgelegten Beweismittel zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Mitgliedstaat, der die zusätzlichen Beweismittel verlangt hat, mitzuteilen.

§ 5. Die von anderen Mitgliedstaaten gemäß der Regel 9 Absatz 5 des Anhangs B zum Übereinkommen übermittelten Ersuchen um Überprüfung der Richtigkeit von erhaltenen Ursprungsnachweisen sind vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu überprüfen. Zur Überprüfung der Ursprungsnachweise können die Kammerämter der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden.

Verfahrensvorschriften.

§ 6. In Angelegenheiten der Handhabung der Artikel 3 bis 7 des Übereinkommens und der Anhänge A und B zu diesem Übereinkommen kann das Bundesministerium für Finanzen unmittelbar mit den von den anderen Mitgliedstaaten bekanntgegebenen Behörden verkehren.

§ 7. (1) Auf das Verfahren nach den §§ 3 bis 5 findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung. Insoweit Erhebungen durch Behörden der Finanzverwaltung durchgeführt werden, sind die Verfahrensbestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden.

(2) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den Organen der in den §§ 3 und 5 genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Lager und Betriebsräume, die Einsichtnahme in ihre kaufmännischen Bücher und sonstigen Aufzeichnungen, insbesondere in die in § 8 genannten Unterlagen, sowie die Überwachung des Erzeugungsvorganges und der sonstigen Behandlung der Waren zu gestatten.

§ 8. (1) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die Unterlagen für den Ursprungsnachweis bis zum Ablauf des fünften auf die Ausstellung der Ursprungserklärung oder des Ursprungszeugnisses folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(2) Hiedurch werden Rechtsvorschriften, die zu einer längeren Aufbewahrung der Unterlagen verpflichten, nicht berührt.

Strafbestimmungen.

§ 9. (1) Wer zur Unterstützung eines Begehrens nach Gewährung der Zollbehandlung der Zone für Waren

- a) ein Schriftstück herstellt, das eine für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone unrichtige Behauptung enthält,
- b) ein Schriftstück so abändert, daß es eine unrichtige Behauptung der in lit. a bezeichneten Art enthält, oder
- c) ein Schriftstück, das eine unrichtige Behauptung der in lit. a bezeichneten Art enthält, in Kenntnis des unrichtigen Inhaltes weitergibt, ohne daß ihm eine der in lit. a und b angeführten strafbaren Handlungen zur Last liegt,

macht sich, wenn das Schriftstück oder dessen Kopie zur Unterstützung des Begehrens in einem Mitgliedstaat vorgelegt wird, eines Finanzvergehens schuldig.

(2) Eines Finanzvergehens macht sich ferner schuldig, wer in einem Verfahren gemäß §§ 4 oder 5 unrichtige, für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone bedeutsame Angaben macht.

(3) Der Täter wird, wenn er vorsätzlich handelt hat, nach § 35 Abs. 4, sonst nach § 36 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, bestraft. Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Betrag, um den die Eingangsabgaben im Einfuhrstaat verkürzt wurden oder der Verkürzung ausgesetzt waren. Bei der Bemessung der Strafe sind Beträge in ausländischer Währung nach dem im Zeitpunkt der Vorlage des Schriftstückes auf Grund des § 9 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, für die Ermittlung des Zollwertes geltenden Kurs umzurechnen. Auf Verfall oder Wertersatz ist nicht zu erkennen.

(4) Bei der Verfolgung des Finanzvergehens sind das I. Hauptstück des zweiten Abschnittes und der dritte Abschnitt des Artikels I des Finanzstrafgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Finanzvergehen auch strafbar ist, wenn es im Ausland begangen wird. Die Strafverfolgung wegen des Finanzvergehens findet nur auf Ersuchen des Einfuhrstaates statt.

(5) Im Artikel II des Finanzstrafgesetzes sind unter Finanzvergehen auch die Finanzvergehen nach Abs. 1 und 2 und unter Finanzstrafverfahren auch die Strafverfahren wegen dieser Finanzvergehen zu verstehen; den Abgabenverfahren im Sinne des Artikels II des Finanzstrafgesetzes sind die Verfahren nach §§ 3 bis 5 gleichzuhalten.

Schlußbestimmungen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der §§ 1 und 2 Abs. 1 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,
- b) hinsichtlich § 5 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
- c) hinsichtlich § 6 das Bundesministerium für Finanzen,
- d) hinsichtlich § 7 das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, je nach ihren Wirkungsbereichen,
- e) hinsichtlich § 9 das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz, je nach ihren Wirkungsbereichen,
- f) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Schärf

Gorbach Klaus Bock Broda

275. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. November 1961, mit der eine Zulassung von Atemschutzgeräten für den Bergbau aufgehoben wird.

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, betreffend Zulassung von Atemschutzgeräten für den Bergbau, BGBl. Nr. 11/1936, wird aufgehoben.

Bock

276. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. November 1961, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (10. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, wird im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 114/1946, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 63/1959, hat zu lauten:

„(1) Der Zuschlag, den der Dienstgeber zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen, Rückvergütungen nach § 13 Abs. 7 des Gesetzes und an Verwaltungskosten zu zahlen hat, beträgt für eine Arbeitswoche das 6,8fache des sich für diese Arbeitswoche nach § 9 des Gesetzes ergebenden Stundenlohnes.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 27. November 1961 in Kraft.

Proksch

277. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. November 1961, mit der die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958 abgeändert wird.

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 hat mit Wirkung vom 1. Juli 1961 an zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 468 Schilling und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 364 Schilling.“

2. § 4 Abs. 1 hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 an zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 490 Schilling und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 382 Schilling.“

Drimmel